

Möglichkeiten des Widerspruchs - die große Unbekannte



Dr. Sonja Mikeska

Leiterin des Qualitätsbüros an der Universität des Saarlandes

"Anerkennung – (k)ein Problem: Wo stehen wir 2018?"

Bonn, 9. Juli 2018



Rechtlicher Hintergrund:

Artikel III.5 Satz 2 und 3 Lissabon-Konvention:

„Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen, und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. **Wird die Anerkennung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.**“

Anerkennung = Verwaltungsakt (§ 35 VwVfG)

-> Rechtsmittel: Widerspruch und ggf. Klage vor Verwaltungsgericht (§ 79 VwVfG)



Fristen:

- Anerkennungsbescheid **mit** Rechtsbehelfsbelehrung:
-> **Monatsfrist** (§70 Abs. 2 VwGO)
- Anerkennungsbescheid **ohne** Rechtsbehelfsbelehrung:
-> **Jahresfrist** (§70 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 VwGO)

Form: schriftlich (E-mail reicht nicht aus)



Anlaufstellen für betroffene Studierende, die über Widerspruchsmöglichkeiten informieren könnten:

- Infopoint Prüfungsamt
- International Office
- Beschwerdestelle des Qualitätsmanagements Lehre und Studium („Kontaktstelle Studienqualität“ an der UdS)
- AStA-Rechtsreferat
- Rechtsabteilung



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt: s.mikeska@univw.uni-saarland.de